

(2) In anderen Sachen ist die Verteidigung notwendig, wenn zu erwarten ist, daß die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die Sicherungsverwahrung *oder die Entmannung* angeordnet oder die Berufsausübung untersagt werden wird oder wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist.

(3) In den vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengerichte zu verhandelnden Sachen ist die Verteidigung notwendig, wenn eine Tat den Gegenstand der Untersuchung bildet, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, sobald der Angeschuldigte gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist, oder, wenn eine solche Aufforderung nicht vorgeschrieben ist, sobald dem Angeklagten der Eröffnungsbeschluß zugestellt worden ist. Der Antrag nach Abs. 3 ist binnen einer Frist von drei Tagen zu stellen, nachdem der Angeschuldigte gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

Amu.: § 140 Abs. 2 ist durch Art. 2 Ziff. 11 des Ausf.Ges. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) neu gefaßt worden. (Wegen der Entmannung vgl. Anm. zu 80a.) Durch die §§ 20 und 21 der VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) waren die Vorschriften über die notwendige Verteidigung geändert, durch Art. IV der ZustVO vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) und durch § 7 der DurchfVO zur ZustVO vom 13. März 1940 (RGBl. I S. 489) waren sie grundsätzlich neu gefaßt und demzufolge die §§ 14Q, 141, 142 und 144 Abs. 1 durch Art. 5 § 21 Abs. 2 Ziff. 1 der letztgenannten Verordnung aufgehoben worden.

Bestellung eines Verteidigers in anderen Fällen.

§ 141

In anderen als in den im § 140 bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der